

# S a t z u n g

## § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Sportangler-Club Gambach“ in der abgekürzten Form „SAC“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- 3) Der SAC hat seinen Sitz in 8782 Karlstadt, Ortsteil Gambach.
- 4) Der SAC ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Gemünden unter der Nr. VR 70 eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der SAC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des SAC ist die Förderung des Sports.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch

- a) die Ausübung des Sportangelns (Casting, Wettbewerbsangeln, etc.)
  - b) die Ausrichtung und Vertretung von Mitgliederinteressen bei der Schaffung, Erhaltung und dem Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung des waidgerechten Sportfischens;
  - c) die Erziehung und Ausbildung der Mitglieder, insbesondere von Jugendlichen im Sinne des Satzungszweckes;
- 3) Als weiteren Vereinszweck fördert der Verein den Schutz der Umwelt.

Dieser Satzungszweck soll erreicht werden durch den Gewässerschutz (z.B. Gewässerproben zur Früherkennung von Gefahren und Fischkrankheiten).

Der SAC macht es sich damit auch zur Aufgabe, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer nach den Maßgaben der Naturschutzgesetze zu erhalten.

Daneben soll der Artenschutz gewährleistet werden, der sich ausdrückt in der Bewahrung und Wiederherstellung der allgemeinen heimischen Tier- und Pflanzenwelt, z.B. durch sinnvolle Besatzmaßnahmen. In diesem Zusammenhang sieht der Verein seine besondere Aufgabe darin, das vereinseigene Feucht-Biotop zu unterhalten, artenvielfaltgerecht zu pflegen und es nach Möglichkeit zu erweitern.

- 4) Der Verein widmet sich auch dem Tierschutz durch

- a) die Hege und Pflege des Fischbestandes;

b) Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung von Fischwassern;

Der Verein dient insgesamt damit dem allgemeinen Besten auf den Gebieten der Gesundheitspflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

5) Der SAC ist politisch und religiös neutral.

6) Der SAC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Förderung der gewerblichen Fischerei ist ausgeschlossen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Clubs kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des SAC bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.

2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den SAC und dessen Zielsetzung verleihen.

4) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliederkarte als Clubausweis. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft hat das Mitglied diese Mitgliedskarte dem Club zurückzugeben. Der Mißbrauch von Mitgliedskarten und damit zusammenhängend der Mißbrauch von Vereinseinrichtungen wird von der Vorstandschaft zivil- und strafrechtlich geahndet.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod mit dem Todestag;

b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30. Sept. beim 1. Vorsitzenden zugegangen ist;

c) durch Ausschluß. Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig, wenn

aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluß abgemahnt werden;

bb) das Mitglied auch zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluß verbunden werden.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt geben, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift adressiert waren) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### § 5 Beiträge, Mittel und Geschäftsjahr des Vereins

1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Betragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit einen anderen Beitrag.

Der Beitrag kann auch durch eine Gleitklausel, berechnet vom zuletzt gültigen Beitrag erhöht werden. Maßstab kann nur maximal die Steigerung des Lebenshaltungskostenindex seit der letzten Beitragserhöhung sein. Der Beitrag ist auf den nächsten vollen DM-Betrag aufzurunden.

2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 28 Febr. Des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei Neumitgliedern wird der Beitrag mit Aushändigung des Mitgliederausweises fällig.

3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.

4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SAC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig ohne Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

7) Das Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr) des SAC entspricht dem Kalenderjahr.

- 8) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. hierzu § 7 Abs. 4 b dieser Satzung.)

Der Kassier hat u.a. zu diesem Zweck einen Kassenbericht des Vereins zu erstellen. In ihm sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Clubs nachzuweisen. Ferner ist ein vollständiger Vermögensstatus über das gesamte Vereinsvermögen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres anzugliedern. Die Belegführung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung zu folgen. Die Beanstandungen durch die Revisoren sind künftig zu beachten.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des SAC sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen. (außerordentliche Mitgliederversammlung) In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- 2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen.  
Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag dennoch behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte bzw. dem Verein bekannte Adresse erfolgt ist.  
Sie kann auch mündlich erfolgen.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl des Vorstandes;
  - b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der

Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln;

- c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen);
  - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 9 dieser Satzung);
  - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
  - f) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 10 dieser Satzung);
  - g) Änderung des Beitrags im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muß mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, insbesondere kann es die Niederschrift einsehen.

Die Mitglieder haben - nach den rechtlichen Möglichkeiten - einen Anspruch auf bevorzugte Ausstellung von Anglererlaubnisscheinen, wie dies in der Satzung des Fischereiverbandes Unterfranken vorgesehen ist.

Alle Mitglieder haben nach besten Kräften die Ziele und Aufgaben des SAC zu unterstützen und das Ansehen des Clubs zu mehren.

## § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden(Stellvertreter)
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Vertretung ein Beschluß zugrunde liegen muß.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorsands im Amt.
- 4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt. Können nicht alle Vorstandsämter innerhalb von 6 Monaten wieder besetzt werden, so ist die Liquidation des Vereins durch den verbleibenden „Restvorstand“ durchzuführen. Dies gilt analog auch für die Neuwahl des Vorstandes.
- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
- 7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Es besteht Sitzungszwang, um die gegenseitige Beratung innerhalb der Vorstandschaft zu gewährleisten.

## § 9 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Einladung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden.

- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

#### § 10 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein. Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn sich nicht sämtliche Vorstandspositionen besetzen lassen (§ 8 Abs. 4 dieser Satzung).
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlstadt am Main, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.